

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Miet- und Benutzungsordnung für die CONGRESS UNION CELLE

- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



I. Allgemeines

1. Die CONGRESS UNION CELLE bietet folgende Säle, Konferenzräume und Einrichtungen an: Großer Saal, Foyer Großer Saal, Eingangshalle, Europa Saal, Foyer Europa Saal, Celler Saal, Weinzimmer, Jagdzimmer, Schloßzimmer, Kabinett, Thaerzimmer, Restaurant, historischer Ralveshof, 12 mehrzwecknutzbare Besprechungs- und Künstlergarderoben inkl. einer Teeküche, Rittersaal im Celler Herzogschloss, Konferenzräume des Herzogschlosses
2. Innerhalb des Gebäudekomplexes CONGRESS UNION CELLE befindet sich eine unabhängig betriebene Tiefgarage mit insgesamt 350 Stellplätzen.
3. Die Säle und Konferenzräume werden ausschließlich durch die CONGRESS UNION CELLE Veranstaltungen GmbH & Co KG, Thaerplatz 1, 29221 Celle, als Vermieterin, zur Benutzung überlassen.
4. Auf Wunsch können in der Tiefgarage Einstellplätze gegen verschiedene Pauschalgebührenverrechnungen reserviert werden.

II. Vermietung

1. Der verbindliche Abschluss eines Mietvertrages bedarf der Schriftform. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluß hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die CONGRESS UNION CELLE bindet Mieterin und Vermieterin.
2. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt die Mieterin die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie die jeweils gültige Preisliste für Miet- und Veranstaltungsleistungen sowie Mietnebenkosten der CONGRESS UNION CELLE an.
3. Von der Miet- und Benutzungsordnung und vom geschlossenen Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt werden.
4. Der Veranstalter ist Mieterin. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung der CONGRESS UNION CELLE zulässig. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der CONGRESS UNION CELLE.
5. Führt die Mieterin die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Zeigt die Mieterin den Ausfall der Veranstaltung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt die Mieterin den Ausfall der Veranstaltung innerhalb 3 bis 4 Monate vor deren Beginn an, so sind 30 % der Grundmiete zu entrichten.
 - c) Zeigt die Mieterin den Ausfall der Veranstaltung zwischen 2 und 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % der Grundmiete zu entrichten.
 - d) Zeigt die Mieterin den Ausfall der Veranstaltung weniger als 2 Monate vor deren Beginn an und kann daher die Vermieterin die Mietsache nicht weiter verwerten, so ist die volle Grundmiete zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50 % der Grundmiete als Stornierungsgebühr zu entrichten.
 - e) Abweichende Stornierungsfristen für Tagungen, Kongresse und Seminare sowie Bankettveranstaltungen können bei Bedarf individuell verabredet werden und bedürfen der Schriftform.
6. Die Vermieterin ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet werden,
 - b) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der CONGRESS UNION CELLE zu befürchten ist,

c) wenn die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,

d) wenn eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,

e) wenn der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

Der Rücktritt ist der Mieterin unverzüglich anzuzeigen. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen der Mieterin keine Schadenersatzansprüche zu.

III. Mieten und Nebenkosten

1. Allgemeine Benutzungskosten

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der CONGRESS UNION CELLE werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend der Preisliste der Miet- und Nebenkosten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben.

Mieten und Nebenkosten sind, soweit nicht anders vereinbart, aufgrund der Vorausrechnung der Verwaltung der CONGRESS UNION CELLE in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass sie 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Vermieterin eingegangen sind.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen. Für Kostensätze, die in der Preisliste mit Miet- und Nebenkosten pro Stunde aufgeführt sind, ist die kleinste Verrechnungseinheit 30 Minuten.

2. Sonderregelung für Proben

Am Veranstaltungstag durchgeführte Proben sind mietfrei.

Proben, die an anderen Tagen als am Veranstaltungstag durchgeführt werden, verursachen Kosten in Höhe von 50 % der Saalmiete und der Betriebskostenpauschale sowie des technischen Zubehörs. Zusätzliche Personalkosten bei Proben werden in jedem Falle voll weiterberechnet. Dies gilt auch für Proben am Veranstaltungstag.

3. Heizung, Lüftung und Reinigung

Die Kosten für Heizung, Lüftung und allgemeine Beleuchtung sind grundsätzlich in der ausgewiesenen Tagesmiete enthalten. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung kann die Vermieterin eine Schmutzzulage von der Mieterin fordern.

4. Kartensatz

a) Übernimmt die Vermieterin für eine Veranstaltung der Mieterin den Kartenvorverkauf, erhält sie von den getätigten Verkäufen eine im Einzelfall zu vereinbarende Provision.

b) Übernimmt die Vermieterin das Arrangement und/oder die Werbung, werden die anfallenden Gebühren nach Vereinbarung berechnet.

c) Die Verwendung eigener Kartensätze ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

5. Dienstplätze

Die von der Geschäftsführung der CONGRESS UNION CELLE im einzelnen bezeichneten Dienstplätze für deren Beauftragte, Ehrengäste, Presse, Arzt, Sanitätspersonal, Polizei und Feuerwehr sind kostenlos freizuhalten. Die Dienstplatzkarten sind der Vermieterin nach Absprache zu übergeben.

6. Ermäßigung

Unter bestimmten Bedingungen ist eine Ermäßigung der Miet- und Nebenkosten in Form einer Sondervereinbarung zwischen der Geschäftsführung der CONGRESS UNION CELLE und der Mieterin möglich. Alle diesbezüglichen Absprachen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag und gelten nur dann als rechtsverbindliche Absprachen.

7. Bewirtschaftung

- a) die gesamte Bewirtschaftung der Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Speisen, Getränke, Tabakwaren, Eis, Süßwaren etc.)
- b) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet.
- c) Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist nicht zulässig. Bei Veranstaltungen, die dem Vertrieb von Speisen und Getränken dienen (Ausstellungen und Präsentationen etc.) bedarf es der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung, in der auch das Entgelt geregelt wird.
- d) Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir aus lebensmittelrechtlichen und hygienischen Gründen keine Verantwortung für die nicht in Hause verzehrten und Ihnen mitgenommenen Speisen übernehmen können, da wir keinen Einfluss mehr auf sachgemäßen und gekühlten Transport und Lagerung haben.

IV. Benutzungsbedingungen

1. Termine für Vorbereitungsarbeiten wie das Aufladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden. Die Mieterin ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf Ihre Kosten durchgeführt.
2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
3. Die gemieteten Räume werden der Mieterin nur zur dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Die Mieterin hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der CONGRESS UNION CELLE überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat die Mieterin keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Foyers oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
4. Die Öffnung der CONGRESS UNION CELLE und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung von der Mieterin keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtung als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5. Die CONGRESS UNION CELLE wird vom Geschäftsführer vertreten. Sie übt das Hausrecht aus und führt während der Veranstaltung die Oberaufsicht. Den Weisungen der Geschäftsführung der CONGRESS UNION CELLE bzw. der beauftragten Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Die Mieterin hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
6. Der Ablauf der Veranstaltung inkl. Bühnen- und Regieanweisung und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Vermieterin festzulegen.
7. Die Mieterin trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltung. Sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird - soweit erforderlich - von der Vermieterin veranlasst.

8. Dekoration, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und soweit erforderlich den bauordnungsamtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase und ähnlichem ist unzulässig.
10. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der CONGRESS UNION CELLE zu befürchten ist.
11. Die Mieterin ist insbesondere bei Konzertveranstaltungen dafür verantwortlich, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe (einschl. Stöcke und Schirme) ausgenommen Stöcke Gehbehinderter, abgeben. Für Garderobe, die außerhalb der Garderobenablage abgelegt wird, übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist eine Eigenbewirtschaftung der Garderobe durch die Mieterin ausgeschlossen.
12. Der Mieterin obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
 - c) Die Mehrwertsteuer ist von der Mieterin in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) zu entrichten.
 - d) Beachtung der Gesetze zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunden in den Veranstaltungsräumen.
13. Die Mieterin bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den Mieträumen:
 - a) Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnahme (siehe auch III. Ziffer 7a-c)
 - b) Erwerbsmäßiges Fotografieren
 - c) Verkauf oder das Anbieten von Merchandising-Produkten, Postkarten, Sonderbriefmarken und Stempeln, Tonträgern sowie die kostenlose Abgabe von Proben.
 - d) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
 - e) Durchführung von Verlosungen.Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden; sofern der Vermieterin Kosten aus Arbeits- und Energieaufwand entstehen, werden diese der Mieterin in Rechnung gestellt.
14. Dem Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
15.
 - a) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind von der Mieterin rechtzeitig Aufbau und Verteilungspläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Auf diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Kojenaufbauten (Stellwände) und die Ausgänge genau ersichtlich sein. Die Türen und die Notausgänge dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein.
 - b) Für Stände und Aufbauten darf nur schwer entflammbares bzw. unbrennbares Material verwendet werden.
 - c) Bei Ausstellungen hat die Mieterin die Ausstellungs- und Nebenräume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Müll kann von der Vermieterin gegen Berechnung einer Gebühr veranlasst werden.
 - d) Notwendige Installationen für die Stände sind Sache der Mieterin. Ebenso die gegebenenfalls entstandenen Betriebskosten. Eine entgeltliche Durchführung dieser Arbeiten kann im Einzelfall mit der Vermieterin vereinbart werden.

16. Tiere dürfen zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Ausnahmen sind auf Anfrage möglich.

V. Haftung

1. Die Mieterin trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
 - a) Für alle Schäden, die durch die Mieterin, ihre Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet die Mieterin. Die Mieterin haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude, Einrichtungsgegenständen sowie am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekoration oder Reklamen sowie durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
 - b) Die Mieterin stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihr selbst, ihrem Beauftragten oder dritten Personen insbesondere Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassen an die Mieterin in Betracht kommt. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Vermieterin nicht.
 - c) Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Mieterin beseitigen zu lassen. Die CONGRESS UNION CELLE haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
 - d) Der Einbau und die Einbringung von Fremdtechnik und Dekoration ins Haus verursacht Haftungsrelevanz.

VI. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der als Bühne genutzten Szenenfläche und den Künstlergarderoben (einschl. Treppenhaus, Korridore) sowie im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt in der als Bühnenbereich ausgewiesenen Szenenfläche nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der als Bühnenfläche ausgewiesenen Szenenfläche und in den Bühnenlagerbereichen grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen, die veranstaltungstechnischen Hintergrund haben, sind über die technische Leitung feuerpolizeilich abzuklären und bedürfen der vorherigen Beantragung.
3. Die Zugänge zur bühnen genutzten Szenenfläche, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, -lösch und -alarmanlagen sind freizuhalten. Nach den Veranstaltungen sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar der CONGRESS UNION CELLE gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchterbrücke, Tonanlage, Bühnenpodien, Prospektzüge usw.) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der CONGRESS UNION CELLE oder eingewiesenem Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt die Mieterin.
5. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zur Regiezentrale ist nur den Angestellten der CONGRESS UNION CELLE und den eingewiesenen Fachkräften gastierender Veranstalter gestattet. Die Beleuchterbrücke über dem Saal darf nur jeweils von zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der CONGRESS UNION CELLE durchgeführt werden. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf jeweils der Genehmigung.

7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein. Begehbare bewegliche Einrichtungen z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
8. Alle hängenden Teile über 3m Breite müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt werden.
9. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
10. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.
11. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schußwaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
13. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN VDE 0108) maßgebend.
14. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfrei mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
15. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
16. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder in ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
17. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Niedersachsen muss eingehalten werden.
18. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der CONGRESS UNION CELLE, der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt der von der Geschäftsführung jeweils benannte technische Bühnenvorstand. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

VII. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekoration und Gegenständen aller Art, z.B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Geschäftsführung und nur unter Aufsicht von Mitarbeitern der CONGRESS UNION CELLE geschehen.
2. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwertung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls erst neu zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat schwer entflammbar tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.

6. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leichtbrennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Jede Dekoration unterliegt der Anweisung und der Kontrolle der Geschäftsführung der CONGRESS UNION CELLE

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Celle. Gerichtsstand ist Celle
2. Über Abweichungen von dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie von der Preisliste für Miet- und Nebenkosten entscheidet die Geschäftsführung der CONGRESS UNION CELLE.
3. Diese Miet- und Benutzungsordnung sowie die Preisliste für Miet- und Nebenkosten tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie wird ab dem 01.01.2002 um die in der aktuellen Fassung jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungszentren e.V.) ergänzt. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ stehen jederzeit zur Einsicht oder zum Versand zur Verfügung.
4. Eine Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Miet- und Benutzerordnung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

CONGRESS UNION CELLE Celle, 01.01.2002

„Lieferungs- , Preis- und Zahlungsbedingungen“

- I.** Die Lieferungen und Leistungen der CONGRESS UNION CELLE erfolgen im Rahmen des mietvertraglich bzw. innerhalb der Veranstaltungsabsprache verabredeten Umfangs.
- II.** Im Rahmen der mietvertraglichen Absprachen gilt die jeweils aktuell gültige Preisliste für Miet- und Veranstaltungsdienstleistungen sowie Mietnebenkosten der CONGRESS UNION CELLE.
- III.** Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst verschuldet sind, wie z.B. Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsabschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- IV.** Zahlung
Die Mietpreise für Gastronomieinanspruchnahmen und Dienstleistungen der CONGRESS UNION CELLE sind grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Gegen unsere Forderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Gegenansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung.

Bei Zahlungsverzug können weitere Leistungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig gemacht und Verzugszinsen berechnet werden.

Verzugszinsen werden nach 30 Tagen im Rahmen der Bedingungen § 288, Abs. 1, Satz 1 BGB in Höhe von 8 % fällig.

Die entsprechenden Verzugszinsen werden ohne vorherige Mahnung bei einem Verzug mit mehr als 30 Tagen automatisch fällig.
- V.** Werden Rechnungen für Saalanmietungen, Gastronomieleistungen und sonstige erbrachte Dienstleistungen nicht innerhalb von 8 Tagen reklamiert, so gelten sie vom Kunden als anerkannt.
- VI.** Mahn- und Bearbeitungsgebühren.
Für den Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand werden für Zahlungserinnerungen und Mahnungen Bearbeitungsgebühren erhoben.
- VII.** Gerichtsstand und Erfüllungsort.
Hier gelten die innerhalb der Miet- und Benutzungsordnung bzw. der Preisliste festgelegten Details unverändert weiter.

Stand Nov. 2013